

Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren

Änderung vom 21. Februar 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. September 1969¹ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²
und auf die Artikel 26 Absatz 2, 63 Absatz 5, 64 Absatz 5 und 65 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³ über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz),

Art. 1 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten zulasten der unterliegenden Partei umfassen:

- a. die Spruchgebühr nach Artikel 63 Absatz 4^{bis} des Verwaltungsverfahrensgesetzes;
- b. die Barauslagen nach Artikel 4;
- c. allfällige Kanzleigebühren nach den Artikeln 14 ff.

Art. 2 Spruchgebühr

¹ In Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse beträgt die Spruchgebühr 100–5000 Franken.

1 SR 172.041.0
2 SR 172.010
3 SR 172.021

² In Streitigkeiten mit Vermögensinteresse beträgt die Spruchgebühr:

Vermögensinteresse in Franken	Gebühr in Franken
0– 10 000	100– 4 000
10 000– 20 000	500– 5 000
20 000– 50 000	1 000– 6 000
50 000– 100 000	1 500– 7 000
100 000– 200 000	2 000– 8 000
200 000– 500 000	3 000–12 000
500 000–1 000 000	5 000–20 000
1 000 000–5 000 000	7 000–40 000
über 5 000 000	15 000–50 000

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4b Kosten bei gegenstandslosen Verfahren

¹ Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat.

² Ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, so werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds festgelegt.

Art. 8 Abs. 2–4 und 7

² Die Artikel 8–13 des Reglements vom 11. Dezember 2006⁴ über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht sind sinngemäss auf die Parteientschädigung anwendbar.

³ und ⁴ *Aufgehoben*

⁷ Die Behörde kann auch eine Entschädigung festsetzen, wenn das Verfahren gegenstandslos wird.

Art. 9 Unentgeltliche Rechtspflege

Die Artikel 8–13 des Reglements vom 11. Dezember 2006⁵ über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht sind sinngemäss auf die Anwaltskosten einer Partei anwendbar, welche die unentgeltliche Rechtspflege genießt.

⁴ SR 173.320.2

⁵ SR 173.320.2

*Art. 12a**Aufgehoben**Art. 13 Abs. 2 Bst. a und b*

² Enthält das in der Sache anwendbare Bundesrecht keine abweichende Bestimmung, so kann die verfügende Behörde von der Partei fordern:

- a. eine Entscheidungsgebühr:
 1. zwischen 100 und 3000 Franken; oder
 2. zwischen 200 und 7000 Franken, wenn die Sache erhebliche finanzielle Interessen betrifft, wenn sie einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten aufweist, wenn mehrere Parteien beteiligt sind oder wenn eine Partei in mutwilliger Weise gehandelt hat;
- b. gegebenenfalls Kanzleigebühren nach den Artikeln 14 ff.;

Art. 14 Reproduktion von Schriftstücken

¹ Die Kosten für die Reproduktion von Schriftstücken betragen pro Fotokopie:

- a. 20 Rappen pro Seite A4 oder A3;
- b. 2 Franken pro Seite A4 oder A3 ab gebundenen Vorlagen oder pro Seite bei besonderen Formaten.

² Wird einer Partei eine Spruchgebühr nach Artikel 1 oder eine Entscheidungsgebühr nach Artikel 13 Absatz 2 auferlegt, so sind die Kopierkosten nach Absatz 1 Buchstabe a in der betreffenden Gebühr enthalten.

Art. 15 Einsichtnahme in die Akten einer erledigten Sache

Die Gebühr für die Einsichtnahme einer Partei in die Akten einer rechtskräftig erledigten Sache beträgt 30 Franken; sie erhöht sich gegebenenfalls um die Gebühr nach Artikel 16.

Art. 16 Nachforschungen

Die Gebühr für Nachforschungen in Akten einer erledigten Sache beträgt 50 Franken je halbe Stunde; der Bruchteil einer halben Stunde zählt als halbe Stunde.

*Art. 17**Aufgehoben**Art. 18* Beglaubigungen und Bescheinigungen

Die Gebühr für eine Beglaubigung oder Bescheinigung beträgt 40 Franken. Handelt es sich bei der Bescheinigung um eine Verfügung, so ist Artikel 13 anwendbar.

Gliederungstitel vor Art. 19

IIIa. Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Art. 19

Soweit die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶.

Art. 20 und 21

Aufgehoben

II

Die Verordnung vom 11. September 2002⁷ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 12a

3. Abschnitt: Kosten einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung

Art. 12a

Die Artikel 8–13 des Reglements vom 11. Dezember 2006⁸ über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht sind sinngemäss auf die Anwaltskosten einer Partei anwendbar, welche die unentgeltliche Rechtsverteidigung geniessen.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

21. Februar 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁶ SR 172.041.1

⁷ SR 830.11

⁸ SR 173.320.2